

Reisebedingungen für Gruppenpauschalangebote der Das Bergische GmbH

für Buchungen ab 01.07.2018

Sehr geehrte Gäste,
die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen als Reisetilnehmer, nachfolgend „**RT**“ abgekürzt und dem Reiseveranstalter Das Bergische GmbH, nachfolgend „**DB**“ abgekürzt, zu Stande kommenden Pauschalreisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a- y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus. **Bitte lesen Sie daher diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!**

1. Stellung des Gruppenauftraggebers, des Gruppenverantwortlichen und des Reisetilnehmers

- 1.1.** Der Gruppenauftraggeber, nachstehend „**GA**“ abgekürzt, ist die Institution, der rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Verein, das Unternehmen oder der sonstige privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Rechtsträger, der die **DB** mit der Durchführung der Gruppenreise beauftragt.
- 1.2.** Der Gruppenverantwortliche, nachstehend „**GV**“ abgekürzt, ist die für den **GA** handelnde Person, während der Reise insbesondere die vom **GA** eingesetzte verantwortliche Leistungsperson.
- 1.3.** Der **RT** ist Vertragspartner des Reisevertrages und hat im Hinblick auf die zwischen dem **GA** und der **DB** getroffenen Vereinbarungen gleichzeitig die Stellung eines Begünstigten nach § 328 BGB (Vertrag zu Gunsten Dritter).

2. Abschluss des Pauschalreisevertrages, Verpflichtungen des RT

2.1. Für alle Buchungswege gilt:

- a)** Grundlage des Angebots von **DB** und der Buchung des **RT** sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen von **DB** für die jeweilige Reise, soweit diese dem **GA** bzw. dem **RT** bei der Buchung vorliegen.
- b)** Hat die **DB** dem **GA** ein Angebot über die Reiseleistungen der Gruppenreise unterbreitet und ist auf der Grundlage dieses Angebots ein Vertrag zwischen der **DB** und dem **GA** zustande gekommen, so bestimmt sich die vertragliche Leistungspflicht nach dem Inhalt dieses Angebots und der hierzu gegebenenfalls mit dem **GA** getroffenen ergänzenden Vereinbarungen.
- c)** Angaben in Hotelführern und ähnlichen Verzeichnissen, die nicht von **DB** herausgegeben werden, sind für **DB** und die Leistungspflicht von **DB** nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem **RT** zum Inhalt der Leistungspflicht von **DB** gemacht wurden.
- d)** Weicht der Inhalt der Reisebestätigung von **DB** vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von **DB** vor. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit **DB** bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der **RT** die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung an **DB** erklärt.
- e)** Die von **DB** gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.
- f)** Der **RT** haftet für alle vertraglichen Verpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

2.2. Für die Buchung, die **mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder per Telefax** erfolgt, gilt:

- a)** Mit der Buchung bietet der **RT** den Abschluss des Pauschalreisevertrages **verbindlich** an.
- b)** Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung (Annahmeerklärung) der **DB** zustande, welche dem **RT** entweder unmittelbar von der **DB** oder vom **GA** oder **GV** zugeht. Im letztgenannten Falle werden diese als Vertreter der **DB** tätig. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird **DB** dem **RT** eine der den gesetzlichen Vorgaben zu deren Inhalt entsprechenden Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger (welder es dem **RT** ermöglicht, die Erklärung unverändert so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm in einem angemessenen Zeitraum zugänglich ist, z.B. auf Papier oder per Email), übermitteln, sofern der **RT** nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. (1) Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

2.3. Bei Buchungen **im elektronischen Geschäftsverkehr (z.B. Internet, App, Telemedien)** gilt für den Vertragsabschluss:

- a)** Dem **RT** wird der Ablauf der elektronischen Buchung in der entsprechenden Anwendung von **DB** erläutert.
- b)** Dem **RT** steht zur **Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Buchungsformulars** eine entsprechende **Korrekturmöglichkeit** zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird.
- c)** Die zur Durchführung der Onlinebuchung angebotenen **Vertragssprachen** sind angegeben. **Rechtlich maßgeblich ist ausschließlich die deutsche Sprache.**
- d)** Soweit der **Vertragstext** von **DB** im Onlinebuchungssystem **gespeichert** wird, wird der **RT** darüber und über die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.
- e)** Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) „**zahlungspflichtig buchen**“ bietet der **RT** **DB** den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. **An dieses Vertragsangebot ist der RT drei Werktage ab Absendung der elektronischen Erklärung gebunden.**
- f)** Dem **RT** wird der Eingang seiner Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt.
- g)** Die Übermittlung der Buchung durch Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ **begründet keinen Anspruch des RT auf das Zustandekommen eines Pauschalreisevertrages entsprechend seiner Buchungsangaben.** **DB** ist vielmehr frei in der Entscheidung, das Vertragsangebot des **RT** anzunehmen oder nicht.

h) Der Vertrag kommt durch den **Zugang der Reisebestätigung von DB** beim **RT** zu Stande.

i) Erfolgt die Reisebestätigung sofort nach Vornahme der Buchung des **RT** durch Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ durch entsprechende unmittelbare Darstellung der Reisebestätigung am Bildschirm (**Buchung in Echtzeit**), so kommt der Pauschalreisevertrag mit Zugang und Darstellung dieser Reisebestätigung beim **RT** am Bildschirm zu Stande, ohne dass es einer Zwischenmitteilung über den Eingang seiner Buchung nach f) bedarf, soweit dem **RT** die Möglichkeit zur Speicherung auf einem dauerhaften Datenträger und zum Ausdruck der Reisebestätigung angeboten wird. Die Verbindlichkeit des Pauschalreisevertrages ist jedoch nicht davon abhängig, dass der **RT** diese Möglichkeiten zur Speicherung oder zum Ausdruck tatsächlich nutzt. **DB** wird dem **RT** zusätzlich eine Ausfertigung der Reisebestätigung in Textform übermitteln.

2.4. **DB** weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziff. 5). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

Der vorstehende Hinweis gilt auch, soweit mit **DB** Unterkunftsleistungen (z.B. Hotelzimmer) oder Flugleistungen abgeschlossen werden, bei denen **DB** nicht Vermittler, sondern unmittelbarer Vertragspartner des **RT** ist.

3. Bezahlung

3.1. **DB** und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem **RT** der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde.

3.2. Die Abwicklung der Zahlung bestimmt sich nach den Angaben in den Reiseunterlagen bzw. der Buchungsbestätigung. Hieraus ergibt sich, ob die Anzahlung und die Restzahlung an die **DB** bzw. den **GA** zu leisten sind. Sind Anzahlung und/oder Restzahlung danach an den **GA** zu leisten, so ist dieser Inkassobvollmächtigter der **DB**. Ist ausdrücklich festgelegt, dass Zahlungen ausschließlich an die **DB** zu leisten sind, so ist der **GA** zum Inkasso der Anzahlung bzw. der Restzahlung nicht berechtigt und zwar auch dann nicht, wenn an diesen Sicherungsscheine übergeben wurden und/oder an den **RT** weitergegeben wurden. Gruppenverantwortliche sind in keinem Fall zum Inkasso berechtigt.

3.3. Nach Vertragsabschluss wird – sofern in der Bestätigung nicht abweichend aufgeführt – gegen Aushändigung des Sicherungsscheins eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 30 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 9. genannten Grund abgesagt werden kann. Bei Buchungen kürzer als 30 Tage vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort zahlungsfällig.

3.4. Abweichend von den Regelungen in Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** ist die Übergabe eines Sicherungsscheins als Voraussetzung für die Zahlungsfähigkeit nicht erforderlich, wenn das Pauschalangebot keine Beförderung zum Ort der Erbringung der Pauschale Reiseleistungen und/oder zurück enthält und abweichend von Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** vereinbart und in der Reisebestätigung vermerkt ist, dass der gesamte Reisepreis ohne vorherige Anzahlung nach Beendigung der Pauschalreise zum Aufenthaltsende zahlungsfällig ist.

3.5. Leistet der **RT** die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfähigkeiten, obwohl **DB** zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des **RT** besteht, so ist **DB** berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den **RT** mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 6. zu belasten.

4. Änderungen von Vertragsinhalten vor Reisebeginn, die nicht den Reisepreis betreffen

4.1. Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von **DB** nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind dem Reiseveranstalter vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

4.2. **DB** ist verpflichtet, den **RT** über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis vom Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. auch durch Email, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.

4.3. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des **RT**, die Inhalt des Pauschalreisevertrags geworden sind, ist der **RT** berechtigt, innerhalb einer von **DB** gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der **RT** nicht innerhalb der von **DB** gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

4.4. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte der Reiseveranstalter für die Durchführung der geänderten Reise bzw. einer eventuell angebotenen Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit zum gleichen Preis geringere Kosten, ist dem **RT** der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten

5. Preiserhöhung; Preissenkung

5.1. **DB** behält sich nach Maßgabe der § 651f, 651g BGB und der nachfolgenden Regelungen vor, den im Pauschalreisevertrag vereinbarten Reisepreis zu erhöhen, soweit

a) eine Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger,

b) eine Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafenengebühren, oder

c) eine Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse sich unmittelbar auf den Reisepreis auswirkt.

5.2. Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, sofern **DB** den **RT** in Textform klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe zu unterrichtet und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitteilt.

5.3. Die Preiserhöhung berechnet sich wie folgt:

a) Bei Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen nach 5.1a) kann **DB** den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

■ Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann **DB** vom **RT** den Erhöhungsbetrag verlangen.

■ Anderenfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann **DB** vom **RT** verlangen.

b) Bei Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben gem. 5.1b) kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

c) Bei Erhöhung der Wechselkurse gem. 5.1c) kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für **DB** verteuert hat

5.4. DB ist verpflichtet, dem **RT** auf sein Verlangen hin eine Senkung des Reisepreises einzuräumen, wenn und soweit sich die in 5.1 a) -c) genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für **DB** führt. Hat der **RT** mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag von **DB** zu erstatten. **DB** darf jedoch von dem zu erstattenden Mehrbetrag die **NBL** tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. **DB** hat dem **RT** auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

5.5. Preiserhöhungen sind nur bis zum 20. Tag vor Reisebeginn eingehend beim RT zulässig.

5.6. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8 % ist der **RT** berechtigt, innerhalb einer von **DB** gleichzeitig mit Mitteilung der Preiserhöhung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der **RT** nicht innerhalb der von **DB** gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

6. Rücktritt durch den RT vor Reisebeginn/Stornokosten

6.1. Der **RT** kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber **DB** unter der nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären, falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem **RT** wird empfohlen, den Rücktritt in Textform zu erklären.

6.2. Tritt der **RT** vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Reiseveranstalter eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle des Reiseveranstalters unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

6.3. DB hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt mit der jeweiligen Stornostaffel berechnet:

6.4. berechnet:

a) bis zum 31. Tag vor Reisebeginn 10 % des Reisepreises

b) vom 30. bis zum 21. Tag vor Reisebeginn 20 % des Reisepreises

c) vom 20. bis zum 12. Tag vor Reisebeginn 40 % des Reisepreises

d) vom 11. bis zum 03. Tag vor Reisebeginn 60 % des Reisepreises.

e) ab dem 3. Tag vor Reisebeginn und bei Nichtanreise 90 % des Reisepreises.

6.5. Dem **RT** bleibt es in jedem Fall unbenommen, **DB** nachzuweisen, dass **DB** überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von **DB** geforderte Entschädigungspauschale.

6.6. DB behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit **DB** nachweist, dass **DB** wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist **DB** verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

6.7. Ist der Reiseveranstalter infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, hat er unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung zu leisten.

6.8. Das gesetzliche Recht des **RT**, gemäß § 651 e BGB vom Reiseveranstalter durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn Sie dem Reiseveranstalter 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.

6.9. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen.

7. Umbuchungen

7.1. Ein Anspruch des **RT** nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reisterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft, der Verpflegungsart, der Beförderungsart oder sonstiger Leistungen (Umbuchung) besteht nicht. Dies gilt nicht, wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil **DB** keine, unzureichende oder falsche vorvertragliche Informationen gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gegenüber dem **RT** gegeben hat; in diesem Fall ist die Umbuchung kostenlos möglich. Wird in den übrigen Fällen auf Wunsch des **RT** dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann **DB** bei Einhaltung der nachstehenden Fristen ein Umbuchungsentgelt vom **RT** pro von der Umbuchung betroffenen **RT** erheben. Soweit vor der Zusage der Umbuchung nichts anderes im Einzelfall vereinbart ist, beträgt das Umbuchungsentgelt jeweils bis zu dem Zeitpunkt des Beginns der zweiten Stornostaffel der jeweiligen Reiseart gemäß vorstehender Regelung in Ziffer 6.3. € 26,- pro betroffenen **RT**.

7.2. Umbuchungswünsche des **RT**, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Pauschalreisevertrag gemäß Ziffer 6 zu den Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

8. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der **RT** einzelne Reiseleistungen, zu deren vertragsgemäßer Erbringung **DB** bereit und in der Lage war, nicht in Anspruch aus Gründen, die dem **RT** zuzurechnen sind, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises, soweit solche Gründe ihn nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kostenfreien Rücktritt oder zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt hätten. **DB** wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt.

9. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

9.1. DB kann bei Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:

a) Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung von **DB** beim **RT** muss in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung angegeben sein

b) **DB** hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Reisebestätigung anzugeben

c) **DB** ist verpflichtet, dem **RT** gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

d) Ein Rücktritt von **DB** später als 30 Tage vor Reisebeginn ist unzulässig.

9.2. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der **RT** auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück, Ziffer 6.6. gilt entsprechend.

10. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

10.1. DB kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der **RT** ungeachtet einer Abmahnung von **DB** nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten des Reiseveranstalters beruht.

10.2. Kündigt **DB**, so behält **DB** den Anspruch auf den Reisepreis; **DB** muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die **DB** aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

11. Obliegenheiten des RT

11.1. Reiseunterlagen

Der **RT** hat **DB** oder seinen Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn er die notwendigen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgutschein) nicht innerhalb der von **DB** mitgeteilten Frist erhält.

11.2. Mängelanzeige / Abhilfeverlangen

a) Wird die Reise nicht frei von Reisemängeln erbracht, so kann der **RT** Abhilfe verlangen.

b) Soweit **DB** infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der **RT** weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen

c) Der **RT** ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter von **DB**

vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter von **DB** vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reisemängel an **DB** unter der mitgeteilten Kontaktstelle von **DB** zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters von **DB** bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestätigung unterrichtet. Der **RT** kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen.

d) Der Vertreter von **DB** ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

11.3. Fristsetzung vor Kündigung

Will der **RT** den Pauschalreisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 651i Abs. (2) BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651f BGB kündigen, hat er **DB** zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe von **DB** verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

12. Besondere Obliegenheiten des RT bei Pauschalen mit ärztlichen Leistungen, Kurbehandlungen, Wellnessangeboten

12.1. Bei Pauschalen, welche ärztliche Leistungen, Kurbehandlungen, Wellnessangebote oder vergleichbare Leistungen beinhalten, obliegt es dem **RT** sich vor der Buchung, vor Reiseantritt und vor Inanspruchnahme der Leistungen zu informieren, ob die entsprechende Behandlung oder Leistungen für ihn unter Berücksichtigung seiner persönlichen gesundheitlichen Disposition, insbesondere eventuell bereits bestehender Beschwerden oder Krankheiten geeignet sind.

12.2. Die **DB** schuldet diesbezüglich ohne ausdrückliche Vereinbarung keine besondere, insbesondere auf den jeweiligen **RT** abgestimmte, medizinische Aufklärung oder Belehrung über Folgen, Risiken und Nebenwirkungen solcher Leistungen.

12.3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob die **DB** nur Vermittler solcher Leistungen ist oder ob diese Bestandteil der Reiseleistungen sind.

13. Beschränkung der Haftung

13.1. Die vertragliche Haftung von **DB** für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

13.2. **DB** haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den **RT** erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise von **DB** sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt. **NBL** haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des **RT** die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von **DB** ursächlich geworden ist.

13.3. Soweit Leistungen wie ärztliche Leistungen, Therapieleistungen, Massagen oder sonstige Heilanwendungen oder Dienstleistungen nicht Bestandteil der Pauschalreise der **DB** sind und von dieser zusätzlich zur gebuchten Pauschale nach Ziff. 13.2 lediglich vermittelt werden, haftet die **DB** nicht für Leistungserbringung sowie Personen- oder Sachschäden. Die Haftung aus dem Vermittlungsverhältnis bleibt hiervon unberührt. Soweit solche Leistungen Bestandteile der Reiseleistungen sind, haftet die **DB** nicht für einen Heil- oder Kurerfolg.

13.4. Die **DB** haftet nicht für Leistungen und Leistungsteile, gleich welcher Art, die mit oder ohne ihre Kenntnis vom **GA** oder **GV** zusätzlich zu den Leistungen der **DB** angeboten, organisiert, durchgeführt und/oder den Teilnehmern zur Verfügung gestellt werden. Hierzu zählen insbesondere,

a) vom **GA** oder **GV** organisierte An und Abreisen zu und von den mit der **DB** vertraglich vereinbarten Abreise und Rückreiseort.

b) nicht im Leistungsumfang der **DB** enthaltene Veranstaltungen vor und nach der Reise und am Reiseort.

c) von der **DB** auf Wunsch des **GA** bzw. Gruppenverantwortlichen zusätzlich vermittelten Reiseleiter.

13.5. Die **DB** haftet nicht für mit ihr nicht vereinbarten, vom **GA**, dem **GV** oder einem eigenen Reiseleiter der Gruppe vor oder während der Reise veranlasste oder vorgenommene Änderungen oder Kürzungen der Reiseleistungen in sachlicher oder zeitlicher Hinsicht, Weisungen an eigene Reiseleiter oder Gästeführer der **DB**, Sonderabsprachen mit Leistungsträgern sowie für Auskünfte und Zusicherungen des **GA** oder **GV**.

13.6. Soweit für die Haftung der **DB** gegenüber dem **RT** an den Reisepreis anzuknüpfen ist, ist ausschließlich der zwischen dem **GA** und der **DB** vereinbarte Reisepreis pro Reiseteilnehmer maßgeblich, ohne Berücksichtigung von Zuschlägen jedweder Art, welche vom **GA** gegenüber dem **RT** erhoben wurden.

14. Geltendmachung von Ansprüchen, Adressat

Ansprüche nach den § 651i Abs. (3) Nr. 2, 4-7 BGB hat der **RT** nicht beim **GA**, dem **GV** und den Leistungsträgern, sondern nur gegenüber **DB** geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen.

15. Alternative Streitbeilegung; Rechtswahl- und Gerichtsstandsvereinbarung

15.1. **DB** weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass **DB** nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für **DB** verpflichtend würde, informiert **DB** die Verbraucher hierüber in geeigneter

Form. **DB** weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

15.2. Für **RT**, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem **RT** und **DB** die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche **RT** können **DB** ausschließlich an deren Sitz verklagen.

15.3. Für Klagen von **DB** gegen **RT**, bzw. Vertragspartner des Pauschalreisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von **DB** vereinbart.

© Urheberrechtlich geschützt: Noll & Hütten Rechtsanwälte, Stuttgart | München, 2017 – 2018

Reiseveranstalter ist:

- Das Bergische GmbH
- Bergisches Haus
- Friedrich-Ebert-Straße 75
- 51429 Bergisch Gladbach
- Amtsgericht Köln, HRB 56359
- Vertretungsberechtigter: Gabi Wilhelm
- Telefon: +49(0)2204 8430-00
- Telefax: +49(0)2204 8430-05
- info@dasbergische.de